

Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte der FLT Handel & Service GmbH

Für uns, die FLT Handel & Service GmbH (nachfolgend FLT genannt), ist die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Nachhaltiges Wirtschaften unter Achtung der Menschenrechte ist für uns essenziell, um für uns alle eine bessere und erfolgreichere Zukunft zu ebnen.

Als Unternehmen wollen wir nur solche Produkte anbieten, die ohne Menschenrechtsverletzungen und ohne Risiken für unsere Umwelt hergestellt werden. Im Rahmen unserer Strategie haben wir daher viele wirksame Maßnahmen definiert, um unsere CO₂-Emissionen zu reduzieren, auf gefährliche Rohstoffe zu verzichten und Abfälle drastisch zu reduzieren – für eine lebenswerte Umwelt.

Wir erwarten von allen Mitarbeitern¹, Kooperations- und Geschäftspartnern sowie Lieferanten, dass sie bei ihrem Handeln diese Ziele verfolgen, Menschenrechte und Umweltbelange achten und einhalten, um gemeinsam soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen und nachhaltiges Wirtschaften sicherzustellen.

Wir sind davon überzeugt, dass wir langfristig nur erfolgreich sein können, wenn wir unserer unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und zur Vermeidung umweltbezogener Risiken vor Ort und entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette gleichermaßen gerecht werden.

Unser Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

Mit dieser Grundsaterklärung geben wir ein verbindliches Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt ab.

Um sowohl innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereiches als auch entlang der Lieferkette dieser Verantwortung gerecht zu werden, wir unser unternehmerisches Handeln insbesondere an den folgenden international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- den UN-Kinderrechtskonventionen

Die darin geregelten Prinzipien und geschützten Rechtspositionen sind Teil unseres Verhaltenskodex für unsere Mitarbeiter, welcher durch diese Grundsaterklärung ergänzt wird. Wir verpflichten uns dazu, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen und diese, soweit wie möglich, zu vermeiden. Gemeinsam mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern wollen wir durch verantwortungsvolles Handeln menschenrechts- und umweltbezogene Risiken minimieren und stabile und langfristige Geschäftsbeziehungen schaffen.

Unsere Mitarbeiter sind angehalten, sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe an unserem Verhaltenskodex und dieser Grundsaterklärung zu orientieren und diese einzuhalten.

Von unseren Geschäftspartnern sowie Lieferanten erwarten wir, dass sie sich gemeinsam mit uns für hohe ethische Standards und Menschenrechte einsetzen, sich in ihrem eigenen Geschäftsbereich ebenfalls

¹ Sämtliche Begrifflichkeiten in diesem Verhaltenskodex sind geschlechtsneutral im Sinne von m/w/d zu verstehen.

verantwortungsvoll verhalten und die Einhaltung dieser Standards auch im Verhältnis zu ihren Zulieferern sicherstellen. Hierzu gehört auch, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um negative Einflüsse auf die Umwelt und sonstige Umweltrisiken bestmöglich zu vermeiden oder zumindest zu verringern.

Unser Umgang mit menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken

Compliance Risikoanalyse und -management

Wir haben die klare Erwartung formuliert, auf eine sorgfältige Auswahl unserer Partner und Lieferanten zu achten und dabei auch Wert daraufzulegen, dass sie die Grundsätze unseres Verhaltenskodex einhalten. Auf diese Weise leisten wir schon bei deren Auswahl einen Beitrag, uns nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.

Über vorstehende Punkte hinaus, führen wir regelmäßige Risikoanalysen durch:

Im Rahmen des Compliance-Risk-Assessment Prozesses (CRA) setzen wir uns kontinuierlich mit den rechtlichen Risiken auseinander, die mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehen. Hier wird auf der Grundlage von Workshops unter Einbeziehung von Management und Führungskräften unsere Risikosituation analysiert.

Der Prozess durchläuft drei Phasen:

In der ersten Phase wird die „abstrakte“ Risikosituation betrachtet. Das heißt, es wird bewertet, welche rechtlichen Risiken mit unserer geschäftlichen Tätigkeit abstrakt einhergehen. Im zweiten Schritt wird das bestehende Kontrollumfeld analysiert und geprüft, welche Maßnahmen zur Eindämmung/ Verringerung von Risiken bereits getroffen wurden. Im darauffolgenden dritten Schritt werden dann (soweit notwendig) Maßnahmen definiert, die zur weiteren Reduzierung von Risiken umgesetzt werden sollen.

Im Rahmen des CRA-Prozesses überprüfen wir kontinuierlich, wo im eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten besondere Risiken für Menschenrechtsverletzungen und die Umwelt bestehen.

So haben wir insbesondere diejenigen Lieferanten geprüft, die Ihren Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union haben, da wir hier von einem (abstrakt) höheren Risiko ausgehen. Zudem haben wir unsere Lieferanten auch aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit und damit eingehender Risikoeinstufung einer Prüfung unterzogen.

Im Rahmen der LkSG-Risikoanalyse gewichten und priorisieren wir Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht.

Ergänzend überprüfen wir die Auswirkungen unseres Handelns auf die Menschenrechte und die Umwelt in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Fachberatern.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen fortlaufend in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse ein.

Neben der regelmäßig stattfindenden Risikoanalyse werden bei substantiiertem Kenntnis von Verletzungen auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch eine Vielzahl weiterer präventiver Maßnahmen:

- Wir schulen unsere Mitarbeiter regelmäßig.
- Wir formulieren im Rahmen unserer Vertragsbedingungen konkrete Anforderungen an unsere Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister zur Einhaltung der in dieser Grundsatzklärung enthaltenen Vorgaben.
- Wir engagieren uns in Brancheninitiativen. Dahinter steht das Ziel, möglichst viele Akteure entlang der Wertschöpfungskette einzubinden und gemeinsam Ansätze für dauerhaft positive Entwicklungen zu finden.
- Wir haben interne Prozesse und Zuständigkeiten implementiert, welche die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten regeln sowie die Vorgehensweise bei der Aufdeckung von Verstößen und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen beschreiben.

Wenn wir feststellen, dass wir als FLT oder unsere mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten Menschen- und/oder damit einhergehende Umweltrechte verletzt haben oder eine derartige Verletzung unmittelbar bevorsteht, leiten wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Grundsätzlich gilt:

Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange werden von uns nicht toleriert und konsequent verfolgt. Sie können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

Beschwerdemechanismus

Sollten in unserem Unternehmen oder entlang der Lieferkette mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken entdeckt werden oder sogar Verletzungen eingetreten sein, so steht allen (Mitarbeitern, Kooperations- und Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und sonstigen Dritte) unsere Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG (zugleich ausgelagerte interne Meldestelle im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG) zur Verfügung. Wir erfüllen die Vorgaben des LkSG insoweit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis.

Alle Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch anonym abgegeben werden.

Nähere Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren sind in der „Prozessbeschreibung/ Richtlinie zur Bearbeitung eingehender Beschwerden im Sinne des LkSG“ geregelt.

Sie erreichen die Beschwerdestelle/ interne Meldestelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

Compliance Officer Services Legal

Rechtsanwalt Stephan Rheinwald

Telemannstraße 22

53173 Bonn

Tel.: 0228 / 35036291

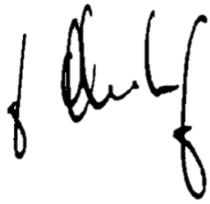
E-Mail: s.rheinwald@cos-legal.eu

Dokumentation

Die Durchführung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird im Rahmen des CRA fortlaufend dokumentiert. Hier erfassen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Ausblick

FLT ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette einen kontinuierlichen Prozess darstellt. Wir verpflichten uns daher zur fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung unserer eigenen Maßnahmen und überprüfen die beschriebenen Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit.



Jan Ostendorf



Jens Ostendorf